

# POSTULAT

**Urheber** PLR, durch Martine Tristan (Suppl.)  
**Gegenstand** Gezieltere Prämienverbilligung für die 21- bis 25-Jährigen  
**Datum** 13.11.2018  
**Nummer** 2.0263

---

Eine der prioritären Massnahmen des Budgets 2019 der Dienststelle für Gesundheitswesen ist die Konsolidierung der individuellen Prämienverbilligung (IPV) für Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen, was durchaus lobenswert ist.

Allerdings scheint die IPV nach dem Giesskannenprinzip und ohne Berücksichtigung des jeweiligen Einkommens an die 21- bis 25-Jährigen gewährt zu werden. Nur das Alter ist massgebend.

Unter diesen jungen Erwachsenen finden sich zwar Personen «in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen», aber es gibt auch viele andere, die gut verdienen oder immer noch von ihren Eltern abhängig sind. Wenn diese ein bescheidenes Einkommen haben, dann müssen sie unterstützt werden. Falls nicht, dann sollte auch keine IPV gewährt werden.

Die Familienzulagen geben Aufschluss darüber, ob ein junger Erwachsener immer noch von seinen Eltern abhängig ist: Wenn die Eltern am 31. Dezember des Steuerjahres Familienzulagen erhalten, dann wird davon ausgegangen, dass der junge Erwachsene von den Eltern abhängig ist. Das steuerbare Einkommen der Eltern muss also analysiert werden, bevor den jungen Erwachsenen die IPV gewährt wird, so wie dies auch für andere Hilfen, wie beispielsweise die Stipendien, der Fall ist.

Überdies kommen die 21- bis 25-Jährigen bereits zu Beginn des Kalenderjahres, in dem sie 21 Jahre alt werden, in den Genuss der IPV. Könnten hier nicht gewisse Einsparungen erzielt werden, indem die IPV erst ab dem Monat gewährt wird, in dem die Begünstigten ihren 21. Geburtstag feiern? Dies analog zur AHV, die ab dem Monat gewährt wird, in dem die Begünstigten 64 oder 65 Jahre alt werden.

## **Schlussfolgerung**

Mit diesem Postulat fordern wir den Staatsrat auf, folgende Möglichkeiten zu prüfen:

- Gewährung der IPV ab dem Monat des 21. Geburtstags und bis zum Monat des 25. Geburtstags;
- keine Gewährung der IPV an junge Erwachsene, die von ihren Eltern abhängig sind, deren Einkommen nicht als bescheiden gilt, so wie sie auch keine Stipendien erhalten.